

Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher ein Satzungsteil Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb erlassen wird

Stammfassung: MBl. 82. Stück 2020/2021, Nr. 124
Änderung: MBl. 158. Stück 2020/2021, Nr. 245 (ab 10.06.2021)
MBl. 174. Stück 2022/2023, Nr. 234 (ab 13.06.2023)
MBl. 71. Stück 2023/2024, Nr. 118 (ab 26.01.2024)
MBl. 149 Stück 2023/2024, Nr. 234 (ab 01.07.2024)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF wird verordnet:

I. Präambel zur Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

Die Montanuniversität Leoben fühlt sich als national und international tätige wissenschaftliche Einrichtung der Sicherung der Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb verpflichtet. Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb umfasst über die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis hinaus eine Kultur der wissenschaftlichen Redlichkeit und Qualität. Den folgenden generellen Prinzipien liegen nationale und internationale Richtlinien zu Grunde. Sie werden daher neben den zwingenden rechtlichen Vorschriften auch zur Sicherung der Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb an der Montanuniversität Leoben herangezogen.

- a) Die Universität und die an ihr tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der Gesellschaft beizutragen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler genießen bei ihrer Tätigkeit den Schutz der in den in Österreich geltenden Gesetzen verankerten Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, sowie der Freiheit des wissenschaftlichen Schaffens. Limitierungen dieser Freiheit ergeben sich aus anderen Verfassungsgrundsätzen, auf denen zum Beispiel auch der Schutz geistigen Eigentums basiert. Die Forderung nach der Einhaltung ethischer Prinzipien und Verhaltensregeln steht in vollem Einklang mit den genannten Grundrechten.
- b) Wissenschaftliche Arbeiten haben unter Beachtung von fach- und disziplinspezifischen Regeln und nach dem neuesten Wissensstand durchgeführt zu werden. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben alle Anstrengungen zu unternehmen, eigene neue Beobachtungen zu bestätigen, zu reproduzieren und dafür zu sorgen, dass sie nicht als Plagiate interpretiert werden können, wenn es darum geht, frühere Beobachtungen und Erkenntnisse anderer zu bestätigen.
- c) Die genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens inklusive eines allfälligen Einsatzes generativer Methoden und Modelle der künstlichen Intelligenz sowie der Resultate ist erforderlich. Formen der Dokumentation sind zum Beispiel Arbeitsbücher und alle Arten der elektronischen Datenaufzeichnung sowie wissenschaftliche Publikationen, Bachelor- und Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften.
- d) Wissenschaftliche Ergebnisse müssen stets kritisch hinterfragt werden. Dies schließt die Offenheit gegenüber Kritik anderer, unvoreingenommene Begutachtung der Arbeiten anderer und den Verzicht auf Begutachtung bei Befangenheit ein.
- e) Die geforderte Redlichkeit erstreckt sich auch auf die Anerkennung und Berücksichtigung der Beiträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Kooperationspartnern unter
Konsolidiert in der Fassung der 4. Änderung, MBl. 149. Stück 2023/2024, Nr. 234 (01.07.2024)

Anwendung international gültiger Richtlinien sowie von anderen Mitgliedern der wissenschaftlichen Gesellschaft.

II. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1. (1) Gute wissenschaftliche Praxis ist die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Montanuniversität Leoben.

(2) Die Angehörigen der Montanuniversität müssen zur Sicherung der Qualität ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit die in der Präambel erwähnten ethischen Prinzipien beachten und immer Bedacht darauf nehmen, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vermieden und nicht geduldet wird. Die Verantwortlichen für die Absolventinnen und Absolventen müssen die Auszubildenden auch dadurch wahrnehmen, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermitteln und dass sie sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft hinführen. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Bachelorstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.

(3) In Abschlussarbeiten von Universitätslehrgängen, Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften ist eine eidesstattliche Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers über die eigenständige Durchführung der Arbeit und über die verwendeten Unterlagen sowie den allfälligen Einsatz generativer Methoden und Modelle der künstlichen Intelligenz aufzunehmen. Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis unterzieht die Montanuniversität Leoben alle eingereichten wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (Abschlussarbeiten von Universitätslehrgängen, Masterarbeiten, Dissertationen) einer geeigneten Plagiatsprüfung.

(4) Jene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder wissenschaftlicher Fachgesellschaften sind, sollen auch deren Richtlinien für gute wissenschaftliche Praxis beachten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 2. (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anderweitig deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

(2) Als Fehlverhalten im Sinne des Abs. 1 kommt insbesondere in Betracht:

1. Falsche Angaben:

a) das Erfinden von Daten;

b) das Verfälschen von Daten, z.B.

ba) durch Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,

bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu

- in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- d) nicht offen gelegte Mehrfachveröffentlichungen in Publikationslisten.
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
- a) Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen zu übernehmen und als eigene auszugeben, insbesondere die Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren (Plagiat);
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder als Gutachter (Ideendiebstahl);
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
 - d) die Verfälschung des Inhalts;
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - f) Nichterwähnung früherer besonders relevanter Beobachtungen oder Ergebnisse anderer;
 - g) Nichtberücksichtigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern trotz ihrer Beiträge zu einer Veröffentlichung.
 - h) Nichterwähnung der Verwendung generativer Methoden und Modelle der künstlichen Intelligenz.
3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis.
4. Sabotage oder Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Personen (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Experiments benötigt).
5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
6. Benützung unerlaubter Hilfsmittel, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt.
7. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung unerlaubterweise einer anderen Person zu bedienen oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch zu nehmen (Ghostwriting).

Mitverantwortung für Fehlverhalten

§ 3. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
2. Duldung von Fälschungen durch andere;

3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, soweit die Möglichkeit des Erkennens der Fälschung bestanden hat;
4. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht;
5. bewusste Duldung unbefugter Verwertung.

III. Verfahren bei Meldung von vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten

Verdachtsmeldung

§ 4. (1) Als Anlaufstelle für die Meldung eines Verdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten einer oder eines Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Montanuniversität Leoben steht das Büro des Rektorats zur Verfügung. Meldungen an diese Stelle werden vertraulich behandelt. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten sind in öffentlich zugänglicher Weise kundzumachen.

(2) Anonyme Hinweise zu wissenschaftlichem Fehlverhalten sind zulässig, sofern diese entsprechend begründet sind.

Verfahren

§ 5. (1) Das für Angelegenheiten der Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und Fragen der Ethik zuständige Rektoratsmitglied hat eine Plausibilitätsprüfung der Verdachtsmeldung durchzuführen. Ergibt sich aus dieser Prüfung zweifelsfrei, dass der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens unbegründet ist, ist das Verfahren einzustellen und die vom behaupteten Verdacht betroffene Person darüber zu informieren. Alle relevanten Unterlagen der Entscheidungsfindung sind zu dokumentieren.

(2) Sofern keine Einstellung des Verfahrens nach Abs. 1 erfolgt, hat das Rektorat die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person zu informieren und ihr die Möglichkeit einer Stellungnahme zum behaupteten Verdacht zu geben. Gleichzeitig ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der beanstandeten wissenschaftlichen Arbeit oder Publikation bzw. der oder des Vorgesetzten der vom Verdacht betroffenen Person einzuholen.

(3) Das Rektorat hat zwei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben als Gutachterinnen oder Gutachter zu beauftragen, den Sachverhalt zu prüfen und binnen zwei Monaten ein Gutachten zum behaupteten wissenschaftlichen Fehlverhalten zu erstellen. Dazu sind den Gutachterinnen und Gutachtern sämtliche sachverhaltsrelevanten Unterlagen, insbesondere die nach Abs. 2 eingeholten Stellungnahmen, zur Verfügung zu stellen. Personen mit einem privaten oder wissenschaftlichen Naheverhältnis zur vom Verdacht betroffenen Person oder anderweitig befangene Personen können nicht zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter haben anhand der gesetzlichen Regelungen, der in diesem Satzungsteil festgelegten Definitionen und unter Beachtung der Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten wissenschaftlichen Praxis zu überprüfen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Gutachterinnen und Gutachter agieren unabhängig, unbeeinflusst und unterliegen bei ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.

(5) Nach Einlangen der Gutachten sind diese zusammen mit einer vom Rektorat beauftragten juristischen Einschätzung der vom Verdacht betroffenen Person zu übermitteln, welche binnen zwei Wochen eine Äußerung dazu abgeben kann.

(6) Nach Ablauf der in Abs. 5 vorgesehenen Frist hat das Rektorat aufgrund der Ermittlungsergebnisse zu entscheiden, ob wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben ist. Sofern die Bestätigung des Verdachtsfalls studienrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, ist das monokratische studienrechtliche Organ beizuziehen. Das Rektorat ist berechtigt, vor

einer Entscheidung weitere Erhebungen durchzuführen.

(7) Kann der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zweifelsfrei ausgeschlossen werden, ist das Verfahren einzustellen und sind die betroffenen Personen davon zu informieren. Stellt das Rektorat fest, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, sind von der Montanuniversität Leoben die gesetzlich bzw. universitätsintern erforderlichen Sanktionen zu treffen. Alle relevanten Unterlagen der Entscheidungsfindung sind zu dokumentieren

(8) Sofern der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens weder zweifelsfrei ausgeschlossen noch zweifelsfrei bestätigt werden kann, ist der Verdachtsfall samt allen Unterlagen der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität mit dem Ersuchen um entsprechende Überprüfung zu übermitteln.

(9) Liegt bei einem in diesem Abschnitt geschilderten Verfahrensschritt eine Befangenheit einer Organwalterin oder eines Organwalters vor, so ist die entsprechende Verfahrenshandlung durch die satzungs- oder geschäftsordnungsgemäß vorgesehene Stellvertreterin oder den satzungs- oder geschäftsordnungsgemäß vorgesehenen Stellvertreter durchzuführen.

Fairness, Vertraulichkeit und Transparenz

§ 6. Im gesamten Verlauf des in diesem Abschnitt geschilderten Verfahrens sind Fairness, Vertraulichkeit und Transparenz und damit der Schutz aller beteiligten Personen zu gewährleisten.

IV. Schlussbestimmungen

Schlussbemerkungen

§ 7. Die Montanuniversität Leoben wird alle Maßnahmen fördern, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Montanuniversität Leoben kommt als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis institutionelle Verantwortung zu. Jede Leiterin und jeder Leiter einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe bzw. jede Betreuerin und jeder Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeit hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler müssen zu guter wissenschaftlicher Praxis angehalten werden und im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil Gute wissenschaftliche Praxis, Mitteilungsblatt 11. Stück 2007/2008, Nr. 1, außer Kraft.

(2) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 158. Stück 2020/2021, Nr. 245, treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 174. Stück 2022/2023, Nr. 234, treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 71. Stück 2023/2024, Nr. 118 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

(5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 149. Stück 2023/2024, Nr. 234 treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Konsolidiert in der Fassung der 4. Änderung, MBl. 149. Stück 2023/2024, Nr. 234 (01.07.2024)